Architektenurheberrecht am gemeinsamen Entwurf

Streitigkeiten wegen eines Urheberrechts sind nicht selten. Dies gilt auch für den Fall, dass Architekten einen gemeinsamen Anteil an einer realisierten Planung für sich reklamieren. Mit einem solchen Fall hat sich der Bundesgerichtshof kürzlich befasst.

Der Entscheidungstenor des Urteils lautet:

1. Sind auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werks oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste mehrere Personen in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet, werden sie gemäß § 10 Abs. 1 UrhG – auch im Verhältnis zueinander – bis zum Beweis des Gegenteils als Miturheber des Werks angesehen.

2. Bereits ein geringfügiger eigenschöpferischer Beitrag zu einem gemeinsam geschaffenen Werk, der sich nicht gesondert verwertet lässt, begründet nach § 8 Abs. 1 UrhG die Miturheberschaft.

BGH, Urteil vom 26.02.2009 – I ZR 142/06

Die Entscheidung im Einzelnen:

Zwei Architekten beteiligten sich mit jeweils eigenen Entwürfen an einem ausgelobten Ideenwettbewerb und wurden beide mit einem ersten Preis ausgezeichnet. Allerdings vermochte keines der beiden Konzepte die auslobende Stadt endgültig zu überzeugen. Es bestand daher die Gefahr, dass der Auftrag keinem der beiden ersten Preisträger, sondern einem Dritten erteilt werden könnte. Deshalb schlossen sich die beiden Architekten zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen und erarbeiteten in einem „Workshop“ einen gemeinsamen Entwurf und gründeten zugleich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Dieser gemeinsame „Workshop-Entwurf“ führte allerdings ebenso nicht zu dem gewünschten Architekturauftrag. In der Folgezeit wurde deshalb die Arbeitsgemeinschaft wieder aufgelöst. Einer der beiden beteiligten Archi-

tekten entwickelte in der Folgezeit den „Workshop-Entwurf“ weiter und erhielt den Planungsauftrag. Er sah sich nun als alleiniger Urheber der letztlich umgesetzten Planung und verlangte deshalb von seinem früheren Mitgesellschafter, es zu unterlassen, eine Miturheberschaft in Anspruch zu nehmen.

Der Bundesgerichtshof sieht beide Architekten als Miturheber an. Er begründet dies damit, dass der Ursprungsentwurf auch den zweiten Architekten als Verfasser angibt, so dass von der Vermutung einer Miturheberschaft auszugehen sei. Diese Vermutung kann zwar widerlegt werden. Hierfür trägt allerdings derjenige, der die Alleinurheberschaft für sich reklamiert, die Beweislast. Liegt auch nur ein geringfügiger eigenschöpferischer Beitrag des anderen Planers vor, so begründet dies bereits eine Miturheberschaft.

Praxishinweis: Architekten sollten darauf achten, ihre Urheberschaft auf Originalplanungen oder Vervielfältigungsstücken eindeutig zu kennzeichnen. Dies gilt sowohl für den Fall der Alleinurheberschaft als auch für die Miturheberschaft. Letztere, die Miturheberschaft, hat zudem den großen Nachteil, dass die Urheber sich wechselseitig blockieren können, indem sie – im Streitfall – dem jeweils anderen die Nutzung der Planung untersagen.

Dr. Rolf Theißen

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Lehrbeauftragter für Bau- und Vergaberecht

Theißen Stollhoff & Partner
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT
TSP
Leipziger Platz 11 | 10117 Berlin | Tel. 030/399776-0 | www.ts-law.de